

Geänderte Satzung vom 21.03.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1.1 Der Verein führt den Namen „ **Hells Truckers e.V.**“

§ 1.2 Der Verein hat seinen Sitz beim jeweils gewählten 1. Vorsitzenden z.Zt. Michael Zetsche ;
Claudiusweg 8a ; 31224 Peine

§ 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 1.4 Der Verein ist beim Amtsgericht Frankfurt/Oder im Vereinsregister eingetragen unter VR 6161

§ 1.5 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit sind mit Bescheid von (folgt) Durch das Finanzamt (folgt)
anerkannt.

§ 2 Zwecke des Vereins

§2.1 Der Verein Hells Truckers e.V. verfolgt vorrangig gemeinnützige und Mildtätige Zwecke im
Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.

Der Verein ist selbstlos Tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, diese sind:

- a) Unterstützung von gemeinnützigen Projekten
- b) Aufklärung und Information in der Öffentlichkeit über den Berufsstand, Berufskraftfahrer (BKF)
- c) Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen
- d) Unterstützung von in Not geratener Familien von BKF

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind Ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über Änderungen der Satzung ist vor Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen!

§ 3 Mitgliedschaft

§ 1.1 Mitglied im Verein kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden und den
Zwecken des Vereins dienen.

§1.2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren
Annahme der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn zwei
Vorstandsmitglieder diesen Beschluss durch Unterschrift bestätigen.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch a) Tod, b) Ausschluss, c) freiwilliger Austritt in
schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. Generalversammlung 2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederrechte

§ 5.1 Teilnahme an der Mitgliederversammlung

§ 5.2 Teilnahme an Veranstaltungen

§ 5.3 Teilnahme an der Generalversammlung

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Aufnahme sowie mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes mit Stimmenmehrheit vorläufig ausgesprochen werden. Wird jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt.

Ausgesprochen wird, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus, trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist dies dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, binnen 30 Tagen ist die Berufung zulässig.

Der Ausgeschlossene verliert sofort jeden Anspruch auf den Verein, bleibt jedoch für einen etwa zugefügten Schaden haftbar. Im Besitz befindliche, dem Verein gehörende Sachen sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, sowie dem 3. Vorsitzendem. Der Kassierer gehört nicht zum Vorstand.

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der 3. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB einzeln.

Der Kassierer führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Zahlungsanweisungen und Spendenbescheinigungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

§ 9 Generalversammlung

§9.1 Die Generalversammlung wird jährlich im 2. Quartal des Geschäftsjahres vom Vorstand

einberufen, alle Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung ist beizufügen.

Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Der Vorstand kann auch eine außerordentliche

Generalversammlung einberufen, diese kann auch von 20% der Mitglieder unter

schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt werden.

§9.2 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Die Genehmigung des Kassenberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Wahl des Vorstandes, diese hat alle 4 Jahre zu erfolgen
7. Wünsche und Anträge
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretungen sind unzulässig. Wählbar sind alle Mitglieder

die die Volljährigkeit inne haben. Der Beschlussfassung unterliegen die in der Tagesordnung

bekanntgegebenen Punkte.

§ 9.4 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das

Gesetz keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Die Wahl wird in der Regel per Akklamation,

auf Verlangen eines Mitgliedes jedoch geheim durchgeführt. Über die Generalversammlung

und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden, dem

Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu Unterschreiben ist.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der zur Generalversammlung erschienen

Mitglieder.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder. Die Einladung zu dieser Versammlung muss mindestens 4 Wochen vorher erfolgen und in schriftlicher Form verfasst sein. Die Auflösung des Vereins ist nur dann möglich, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich bereit erklären, mit der selben Satzung, den Verein weiterzuführen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation hier:

Worte des Lebens e.V. ; Lindenstraße 36 ; 40699 Erkrath .